

der Führung unterworfen die zur Verwaltung des Dienstes erforderlichen Gegenstände, sowie nebstdiger Kleidung und ein Gehalt, welcher dem der Führung nicht unterworfenen Theile des Dienstverdienstes oder der Pension für die Zeit von der Führung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt. Nach Einlageforderung § 749 sind die Dienstverdienste und Pensionen der Beamten und ihrer Hinterbliebenen der Führung nur mit dem dritten Theile des die Summe von 150 Thaler für das Jahr übersteigenden Betrages unterworfen. Ueber die Heranziehung der Staatsbeamten, ihrer Wittwen und Waisen zu kommunalen Einkommen- und Konsumsteuern bestimmen die Verordnungen, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalaufgaben in den neu erworbenen Landestheilen, vom 28. September 1867 (Reg.-Samml. S. 1648) und § 41 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Reg.-Samml. S. 152). Darnach sind von allen bürgerlichen Kommunalaufgaben, sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden, als der weiteren kommunalen Körperschaften und der freie-, kommunal- und provinzialständigen Verbände befreit die Beamten hinsichtlich ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Kassen zahlbaren Pensionen, laufenden Unterstützungsbeträge und Wartegelder, sofern der jährliche Betrag solcher Bezüge die Summe von 750 Thaler nicht erreicht; die hinterbliebenen Wittwen und Waisen hinsichtlich ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen; die Sterbe- und Grabkosten; endlich alle diejenigen Dienstverdienste, welche höher als Betrag bauer Anlagen zu betrachten sind (§ 8. Seiten). Soweit nicht der Fall der gänzlichen Befreiung vorliegt, können die Beamten zu den Kommunalaufgaben nur insoweit herangezogen werden, als diese von allen Pflichten nach dem Maßstabe des persönlichen Einkommens erlassen werden. Dabei wird das Dienstverdienst nur halb so hoch, als anderes gleich hohes persönliches Einkommen der Steuerpflichtigen voraussetzt und dürfen außerdem höchstens im Gesamtbetrage bei Befreiungen unter 750 Thaler nicht mehr als ein, bei Befreiungen von 750 bis 1500 Thaler aus schließlich nicht mehr als anderhalb, bei höheren Befreiungen nicht mehr als zwei Prozent des gesamten Dienstverdienstes jährlich greifbar werden.

- B. Die Disziplinarstrafen, auf welche gegen nicht richterliche Beamte erkannt werden darf, sind
1. Erbnungsstrafen, nämlich Warnung, Verweis, Geldbuße und gegen unletzte Beamte (Pater, Turner u. dergl.) auch Arreststrafe bis zu acht Tagen;
 2. Verlegung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Veranlassung des Dienstverdienstes und Verlust des Anspruches auf Ungeschehen oder mit einem von beiden Nachtheilen. Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung;
 3. Dienstentlassung.

Disziplinarbehörden erster Instanz sind der Disziplinarhof in Berlin und die Provinzialbehörden. Der Disziplinarhof entscheidet in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den bestehenden Vorschriften eine vom Könige oder von einem der Minister ausgehende Genehmigung, Befähigung oder Genehmigung erforderlich ist. Er ist dem Staatsministerium untergeordnet und besteht aus einem Präsidenten und zehn Mitgliedern, von denen wenigstens vier dem Kammergerichte angehören müssen. Die Provinzialbehörden entscheiden in Ansehung aller bei ihnen angestellten oder ihnen untergeordneten Beamten, zu deren Anstellung keine vom Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Befähigung oder Genehmigung erforderlich ist, namentlich also in Ansehung aller Unterbeamten, der meisten Bureaubeamten und der niederen Verwaltungsbeamten. Zu den Provinzialbehörden gehören die Oberlandesgerichte (auch bezüglich der Gerichtsbediensteten und der unter der ständigen Aufsicht des Staatsanwaltschafts stehenden Beamten), die Regierungen, Provinzialhochschulen, Provinzialstudienräthe, Provinzialstudienräthe, Generalkommissionen, Oberbergämter, das Polizeipräsidium in Berlin und das Eisenbahnkommissariat. Ihnen sind gleichgestellt die Oberstadtdirektionen, die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, sowie allgemein die unter den Ministern stehenden Centralverwaltungsbehörden in Provinzen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, endlich die Generalaußen- und Haupttreibereischtsdirektionen. Für die Subaltern- und Unterbeamten des Oberlandesgerichtes und des Generalanwaltschafts sind diese Behörden, für alle anderen nicht ihnen unter die selben aufgezählten Kategorien fallenden Beamten ist die Regierung, in deren Bezirk sie fungieren, und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden die Regierung zu Potsdam die entscheidende Disziplinarbehörde. Beim Oberlandesgerichte entscheidet derjenige Senat, in welchem der Präsident den Vorsitz führt, und zwar in der Besetzung von fünf Mit-